

Die Ortskirche in der universalen Gemeinschaft der Kirchen nach der alten kanonischen Gesetzgebung

Dimitri Salachas

Vorbemerkung

Die Kirche entsteht und besteht in der Geschichte als Ortskirche. Seit den ersten Jahrhunderten bezieht sich die kanonische Gesetzgebung weitgehend auf die Ortskirche und ihre Organisation. Die Kirche, die an einem bestimmten Ort besteht, nimmt als solche konkrete Gestalt an, wenn sie „Gemeinschaft“, wenn sie „Versammlung“ ist, deren Grundzüge innerhalb des Gesamtgefüges von Gegebenheiten, aus dem die Kirche erbaut und belebt wird und aus dem sie wächst, vom Neuen Testament bestimmt werden: *koinonía* und *martyría* im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe, *koinonía* und *martyría* in den Sakramenten, *koinonía* und *martyría* in der vielfältigen Verschiedenheit der Charismen, *koinonía* und *martyría* in der Versöhnung, *koinonía* und *martyría* im kirchlichen Amt und in der *sollicitudo omnium ecclesiarum*. Diese *koinonía* und *martyría* verwirklicht sich durch das Wirken des Heiligen Geistes. Die Kirche ist in diesem Sinne ganz und gar sie selbst, wenn sie *Synaxis eucharistica*, eucharistische Versammlung ist. Deshalb wird die Kirche in der Feier der Eucharistie des Herrn in den einzelnen Ortskirchen aufgebaut, und damit wächst sie auch; und in der Konzelebration, der gemeinsamen Feier manifestiert sich die zwischen ihnen bestehende *Communio* (vgl. das Dekret *Unitatis redintegratio* des Zweiten Vatikanischen Konzils, Nr. 15). Die eine und einzige Kirche ist identisch mit der *koinonía* der Ortskirchen, die in der Orthodoxie des Glaubens und in der vollen hierarchisch geordneten kirchlichen Gemeinschaft die Eucharistie feiern. So ist die Gesamtkirche eine gegliederte *koinonía* verschiedener Ortskirchen. Die Gliederung und Strukturierung dieser kirchlichen und hierarchischen *koinonía* zwischen den Ortskirchen fordert, um sie zu einer „organischen Wirklichkeit“ zu machen, eine juristische Ausdrucksform, die zugleich von der Liebe beseelt ist. Wenn man vom Aufbau der Ortskirche ausgehen will, dann bietet die von den Ortskirchen im ersten Jahrtausend gelebte Erfahrung nützliche Elemente.

I. Das Prinzip der territorialen Rolle der Ortskirchen innerhalb der Gesamtkirche

Die Ortskirche
in der
universalen
Gemeinschaft
der Kirchen

Aus den im Neuen Testament zu findenden Vorgaben und aus den alten kanonischen Normen ergibt sich die territoriale Eigenart der Ortskirchen, die miteinander die Gesamtkirche (*tèn katà tèn oikouménen ekklesian*) bilden. Die Ortskirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht, sind in der Regel von den Grenzen eines bestimmten Territoriums „umschrieben“, so dass sie alle Gläubigen umfassen, die ihren Wohnsitz in diesem Territorium haben. Die Kirche Christi, die kraft göttlicher Einsetzung die eine, heilige und apostolische ist, bleibt als Mysterium des Heiles und der *Communio* ungeteilt und unteilbar in ihrer Natur und ihrem Wesen, aber in ihrer sichtbaren konkreten Gestalt und Verfasstheit stellt sie sich als eine göttliche Stiftung dar, die auch eine irdische Dimension hat. Unter diesem Aspekt bildet die Kirche eine plurale, teilbare, der Bildung größerer Einheiten fähige und territorial umschriebene Wirklichkeit.

Die gesamte altchristliche Ekklesiologie hat sich rund um die „Ortskirche“ entfaltet, die verstanden wurde als die christliche Gemeinschaft, an deren Spitze der Bischof stand. Die Ortskirchen aus verschiedenen geographischen Bereichen mit mehreren Bischöfen, die sich um ein gemeinsames Oberhaupt scharen, sind das Ergebnis einer späteren Entwicklung. Das Erste Ökumenische Konzil von Nicaea (325) tendierte dahin, diese Entwicklung zu rechtfertigen, weil es sie nützlich fand, um die Einheit der Ortskirchen zu sichern, und weil sie organisatorischen Zwecken dienlich war. Aber weder in Nicaea noch in der Folge verlor man im Orient die Ortskirche mit dem Bischof an ihrer Spitze aus dem Auge. In theologischer Sicht ist diese die „katholische“ Kirche als Leib Christi, dessen Glieder die Getauften sind. Die Gesamtkirche ist die *Communio* der Ortskirchen; und jeder Bischof, dem die Sorge für seine eigene Ortskirche anvertraut ist, ist eben deswegen auch mit der *sollicitudo omnium ecclesiarum*, der Sorge für alle Kirchen betraut.

Can. 12 und can. 57 der Synode von Laodizea (343/381) bestimmen, dass die Bischöfe im Blick auf die Leitung der Ortskirche ordiniert werden sollen. Das Territorium einer Ortskirche war in der Regel deckungsgleich mit einer größeren Stadt. Dies geht auch hervor aus can. 6 der Synode von Sardika (343/344), nach dem es in der

Regel, um den Titel und die Autorität des Bischofs nicht zu entwerten, nicht erlaubt sein sollte, einen Bischof für ein Dorf oder eine Kleinstadt, für die ein Presbyter genügen würde, zu ordinieren. Die Bischöfe der Provinz sollten nur in den größeren Städten Bischöfe einsetzen. Wenn aber die Bevölkerungszahl einer

Der Autor

Dimitri Salachas ist Priester und Professor für Ostkirchenrecht in Rom. Er ist Consultor des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen. Veröffentlichungen u.a.: *Il dialogo teologico ufficiale tra la Chiesa cattolico-romana e la Chiesa ortodossa*, in: *Quaderni di O Odigos* 2/1 (1986), 7–96; *L'iniziazione cristiana nei Codici orientale e latino*, Bologna 1991; *Il diritto canonico delle Chiese orientali nel primo millennio*, Rom 1997. Anschrift: Via del Babuino 149, I-00187 Roma, Italien. E-Mail: salachas@pcn.net

Stadt größer geworden sei, so dass sie eines Bischofs für würdig erachtet werde, dann sollte ihr dies zugestanden werden.

Der Canon nennt als vorrangiges Kriterium für die Errichtung von Ortskirchen und die Einsetzung von Bischöfen die Hirten Sorge für das Volk und nicht das eitle Bestreben ehrgeiziger Presbyter, welche die Bischofswürde erlangen möchten. Der Bischof ist Hirte eines Teiles des Volkes Gottes. Als Voraussetzung für die Errichtung eines Bischofssitzes ist eine feste Zahl von Gläubigen gefordert; und dies ist offenkundig in den mehr oder weniger großen Städten gegeben. Das ist der Grund, warum das Konzil von Chalkedon in can. 12 und can. 17 den Grundsatz der Angleichung der kirchlichen an die zivile Verwaltung aufstellt. Das heißt: Die administrative Rangerhöhung einer Stadt bringt die Rangerhöhung des Bischofssitzes und seines Bischofs mit sich. Im Bereich der einem Bischof anvertrauten Ortskirche einer Stadt können kleinere Gemeinschaften der Hirten- sorge eines Presbyters anvertraut werden: Dass hier auf Vorstädte, Dörfer und Kleinstädte, mit deren Hirten- sorge Presbyter betraut werden sollen, Bezug genommen wird, dürfte ein Grund dafür sein, dass man begann, „Parochialgemeinden“ zu errichten. Deswegen hat sich die „episkopozentrische“ Ortskirche schon recht bald zu einer Gemeinschaft von „presbyterozentrischen“ Gemeinschaften entwickelt.

Daraus folgt der Grundsatz, dass sich die Ausübung der bischöflichen Vollmacht auf ein Territorium beschränken soll und dass den Bischöfen verboten wird, in andere Territorien einzudringen. Die bischöfliche Vollmacht wird deshalb nur innerhalb der Grenzen des eigenen Territoriums ausgeübt, damit in der Kirche Ordnung herrsche.

II. In jeder Ortskirche ein einziger Bischof als Garant ihrer inneren Ordnung und ihrer Communitio mit der Gesamtkirche

Der strukturelle Primat der Ortskirchen wird verwirklicht und gesichert durch den ekklesiologischen und kanonischen Grundsatz, dass es in jeder Ortskirche nur einen Bischof geben soll. Ignatius von Antiochia († 107) lehrt: „Wo der Bischof ist, dort ist auch die Gemeinschaft der Vielen, so wie auch gilt: Wo Christus Jesus ist, dort ist die katholische Kirche.“ Und weiter: „Folgt alle dem Bischof, wie Christus dem Vater [folgt], und dem Presbyterium wie den Aposteln. Was die Diakone betrifft, so gehorcht ihnen wie dem Gesetz Gottes. Niemand tue irgendetwas, was die Kirche betrifft, ohne den Bischof.“ Und weiter: „Man soll nur die Eucharistiefeier für gültig halten, die vom Bischof oder dem von ihm Autorisierten geleitet wird.“¹ Kraft seiner Ordination ist der Bischof als Diener seiner Ortskirche eingesetzt, einer Kirche, die er innerhalb der universalen Communitio vertritt. Tatsächlich ist in der dem Bischof anvertrauten Ortskirche die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi anwesend und handelnd. Folgerichtigerweise bestimmt can. 8 des Ökumenischen Ersten Konzils von

Nicaea (325): „Es soll nicht zwei Bischöfe in ein und derselben Stadt geben.“ Auch der Sitz einer Metropolitanprovinz darf nicht mit zwei Metropoliten besetzt werden.²

Die Ortskirche
in der
universalen
Gemeinschaft
der Kirchen

III. Der Bischof ist in seiner Ortskirche Wächter der Rechtgläubigkeit der Gesamtkirche

Als Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe verantwortlich für die Gemeinschaft im apostolischen Glauben und in der treuen Befolgung der Forderungen eines Lebens entsprechend dem Evangelium. Die Bischöfe, denen die Hirten Sorge für eine Ortskirche anvertraut ist, werden als in *locum apostolorum positi* beschrieben, als solche, die anstelle der Apostel in ihr Amt eingesetzt sind.³ Als solche sind sie Hüter des apostolischen Glaubens in der Ortskirche.

Nach can. 80 der Apostolischen Canones (Ende des 3. Jahrhunderts) ist der Bischof „Lehrer der anderen“. Deswegen bestimmt can. 12 der Synode von Laodizea (343/381), dass der Kandidat für das Bischofsamt nach dem Urteil des Metropoliten und der benachbarten Bischöfe ausreichend bewährt sein soll in seiner Rechtgläubigkeit. Der Metropolitan und die Bischöfe der Provinz sprechen bei der Wahl und Ordination eines Bischofs ihre Beurteilung desjenigen Kandidaten aus, den sie vor dem Herrn und der Kirche, deren Hirt er sein wird, für würdiger und geeigneter als alle anderen halten; vor der Kirche, für die er gewählt und ordiniert werden soll, bezeugen sie seinen festen Glauben, seine guten Sitten, seine Frömmigkeit, seinen Eifer für die Seelen. Aufgrund dieser Zusicherungen wird der Bischof zum Wächter über den Glauben in seiner Ortskirche, zum Hüter der Gemeinschaft im Glauben der Gesamtkirche und zum Lehrer seines Volkes.

Can. 19 des Trullanum (691) beauftragt die Bischöfe, täglich und vor allem an den Sonntagen den gesamten Klerus und das ganze Volk mit Worten der Frömmigkeit zu unterweisen. Dabei soll er wahrheitsgemäße Gedanken und Urteile aus der Heiligen Schrift schöpfen, ohne aber gegen die bereits definierten Dogmen zu verstoßen und ohne sich von der Tradition der Väter zu lösen. Wenn aber irgendwann irgendeine die Heilige Schrift betreffende Frage auftaucht, soll sie in Übereinstimmung mit den heiligen Vätern gelöst werden; statt Traktate aus ihrem eigenen Kopf zu verfertigen, sollen sie ihr Urteil auf die Schriften der Kirchenväter gründen.

IV. Der Bischof als Hüter der kirchlichen *Communio* der eigenen Kirche mit der Gesamtkirche

Die Einheit der Ortskirche ist untrennbar von der universalen *Communio*. Die Verbindung der geistlichen Leitung mit verschiedenen Ebenen bis hin zur Ebene

der Gesamtkirche, d.h. die kirchliche *Communio*, sichert die Einheit der Kirche. Nach can. 1 des Ökumenischen Konzils von Ephesus (431) ist der Bischof, der Gemeinschaft mit Häretikern aufnimmt, aus der kirchlichen *Communio* ausgeschlossen. Die rechtgläubigen Metropoliten und Bischöfe der Provinzen müssen darüber wachen, dass der abgesetzte Bischof aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Can. 3 ebendieses Konzils verurteilt jene Kleriker, die mit den abgespaltenen Bischöfen weiterhin Gemeinschaft pflegen.

Can. 5 des Ersten Ökumenischen Konzils von Nicaea (325), der über die Exkommunizierten und die Verpflichtung, zweimal im Jahr Synoden zu veranstalten, handelt, betont implizit, dass jeder Bischof verpflichtet ist, die *Communio* und Einheit seiner Herde aufrecht zu erhalten.

Nach can. 10 des Ökumenischen Konzils von Chalkedon (425) werden die Kleriker, die sich von ihrem eigenen Bischof trennen, suspendiert, d.h. sie dürfen ihr Amt nicht mehr ausüben, und wenn sie in ihrem Verhalten hartnäckig bleiben, werden sie abgesetzt.

Nach can. 81 der Synode von Karthago (419) dürfen die Kleriker den Namen eines Bischofs, der sich von der kirchlichen Gemeinschaft trennt, in der Liturgie nicht commemorieren. Auch can. 13 der (I./II.) Synode von Konstantinopel (861) bestimmt, dass die Kleriker, ob Priester oder Diakone, die sich von der Gemeinschaft mit ihrem Bischof trennen und seinen Namen in der Göttlichen Liturgie nicht commemorieren, abgesetzt werden sollen. Can. 14 verhängt dieselbe Sanktion über den Bischof, der sich gegenüber seinem Metropoliten so verhält; ebenso can. 15 in Bezug auf ein solches Verhalten eines Metropoliten gegenüber seinem Patriarchen. In diesen drei Canones wird der Aufbau der orientalischen Patriarchalkirchen deutlich sichtbar. Die kirchliche *Communio* manifestiert sich insbesondere in den liturgischen „Diptychen“ (d.h. dem Buch mit den Namen der kirchlichen Vorgesetzten, die in der Liturgie zu commemorieren sind).

V. Die synodale Tätigkeit der Bischöfe der Ortskirchen

Wie die Feier der Eucharistie insgesamt das Mysterium des dreifaltigen Gottes gegenwärtig setzt, so findet die Kirche mit ihren Institutionen ihr Modell, ihren Ursprung und ihre Erfüllung im Mysterium des Einen Gottes in drei Personen. Die auf diese Weise im Licht des trinitarischen Geheimnisses verstandene Eucharistie ist das Kriterium dafür, wie das gesamte kirchliche Leben sich vollzieht. Die institutionellen Elemente sollen nur die Wirklichkeit des trinitarischen Geheimnisses widerspiegeln.

Im Licht des trinitarischen Geheimnisses auf diese Weise verstanden, geschieht die synodale Tätigkeit der Ortsbischöfe auf verschiedenen Ebenen nach dem Bild des trinitarischen Geheimnisses und findet in ihm seine letzte Begründung und sein eigentliches Modell. Wie im trinitarischen Geheimnis die drei Personen voneinander verschieden sind, ohne dass dies eine Minderung oder Unterordnung bedeutete, so besteht zwischen den Ortskirchen und ihren Bischöfen eine Ord-

nung, die deren Wesen nicht antastet. Die konstitutive Beziehung zwischen Einheit und Vielfalt führt zu der Frage nach der Beziehung zwischen der jeder kirchlichen Institution innewohnenden Autorität und der Konziliarität, durch die auf allen Ebenen das Geheimnis der Kirche als *Communio*, als Gemeinschaft zum Ausdruck kommt.

Im Lauf der Geschichte hat die Kirche im Osten wie im Westen unterschiedliche Formen der Ausübung der Gemeinschaft zwischen den Bischöfen gekannt, unter anderem den brieflichen Austausch, Besuche einer Kirche bei einer anderen, vor allem aber die synodale oder konziliare Praxis. Besonders in Ökumenischen Konzilien haben die in Krisensituationen im Heiligen Geist versammelten Bischöfe mit höchster Autorität gemeinsam in Fragen des Glaubens Entscheidungen getroffen und Canones erlassen, um die Tradition der Apostel zu bekräftigen. Nach dem Zeugnis des Irenäus sichert diese *Communio* die Einheit der Lehre und der Verkündigung der Kirchen, die in alle Teile der Welt verstreut leben.⁴ Der bekannte Kirchenhistoriker Ludwig v. Hertling definiert diese *Communio* als „Band der Einheit zwischen Bischöfen und Gläubigen sowie der Bischöfe untereinander und der Gläubigen untereinander, das konkretisiert und gemeinsam bezeugt wird durch die eucharistische *Communio*“⁵.

Seit den ersten Jahrhunderten kam es zu einer Unterscheidung und hierarchischen Rangordnung (*táxis*) zwischen Kirchen mit älterem Gründungsdatum und Kirchen mit jüngerem Gründungsdatum, zwischen Mutterkirchen und Tochterkirchen, zwischen Kirchen der größeren Städte und mehr peripheren Kirchen. Diese Hierarchie findet sehr bald ihren von den Konzilien formulierten kanonischen Ausdruck.

In jeder Region wurden unterschiedliche Typen von örtlichen oder regionalen Synoden oder Konzilien der Bischöfe organisiert. Ihre Formen konnten sich je nach Orten und Epochen verändern, aber ihr Grundanliegen war es, das Leben der Kirche mittels des gemeinsamen Handelns der Bischöfe unter dem Vorsitz dessen, den sie als den Ersten unter ihnen anerkannten, zu bekunden und wirksam zu machen. Entsprechend dem can. 34 der Apostolischen Canones, der in der kanonischen Tradition unserer Kirchen Geltung hat, entscheidet der Erste der Bischöfe nur in Übereinstimmung mit den anderen Bischöfen, und diese entscheiden über nichts Wichtiges ohne die Zustimmung des Ersten unter ihnen. Aus dieser Sicht der *Communio* zwischen den Ortskirchen kann man sich dann auch dem Thema eines Primats innerhalb der Gesamtheit der Kirche und insbesondere des Primats des Bischofs von Rom zuwenden.⁶ Offenkundig ist der Primat des Bischofs von Rom innerhalb der Gesamtkirche nicht bloß eine Einrichtung positiven kirchlichen Rechtes, sondern entspricht dem Willen Christi für seine Kirche; und darum hat sie Anteil an der göttlichen Stiftung der Kirche.

Die konziliare Dimension der Kirche nimmt konkrete Gestalt an auf drei Ebenen des kirchlichen Lebens: a. auf der Ebene der einem Bischof anvertrauten Ortskirche; b. auf der Ebene eines Zusammenschlusses von Ortskirchen (Kirchenprovinzen, Patriarchate) mit ihren Bischöfen, die einen aus ihren Reihen als den Ersten anerkennen (Metropolit, Patriarch); c. auf der Ebene der Universalkirche mit der

gesamten Körperschaft der Bischöfe, die den ersten Bischof der christlichen Ökumene als ihr Oberhaupt anerkennt.

Can. 34 und can. 37 der Apostolischen Canones beziehen sich auf die verschiedenen örtlichen Versammlungen von Bischöfen mit ihrem Oberhaupt. Can. 34 bezieht sich auf die Bischöfe eines jeden Landes und zielt dabei eher auf die verschiedenen ethnischen, kulturellen und geographischen Bereiche unterschiedlicher Tradition, die die Christenheit immer hat respektieren wollen. Dieser Canon formuliert einige Grundsätze bezüglich der synodalen Struktur der Kirche:

Der erste Bischof unter den Bischöfen einer Provinz, einer Region, eines Patriarchates sichert die Einheit der Ortskirchen auf diesen verschiedenen Ebenen und die kirchenrechtliche Legitimität der synodalen Arbeitsweise der Kirche. Nach der alten Auffassung der Kirche sind die synodale Struktur und die Primatialfunktion auf verschiedenen Ebenen zwei voneinander abhängige Elemente.

Zweifellos organisieren sich die Ortskirchen ein und derselben römischen Provinz schon vor dem Ökumenischen Ersten Konzil von Nicaea (325) rund um die Mutterstadt (*metrópolis*) und ihren Bischof, den Metropolitanen. Der Kirchenhistoriker Eusebius spricht von den Bischöfen, die sich jeweils in ihren Provinzen zu Synoden versammeln, um über die Streitigkeiten um das Osterdatum zu verhandeln.⁷ Der Begriff „Eparchie“ in den alten Canones bezeichnet eine schon festgefügte Institution, die Kirchenprovinz (die einer Region entspricht oder auch noch darüber hinaus reichen kann, während der Begriff „*paroikia*“ die vom Bischof geleitete Ortskirche meint). Diese „Provinzialsynoden“ sind sicher die ältesten Synoden in der Kirche. Sie werden dann immer mehr erweitert, bis sie alle Bischöfe einer „Nationalität“ umfassen. Wie man weiß, lebten auf dem Territorium des Römischen Reiches viele Nationalitäten zusammen. Es gab also Völker aus unterschiedlichen Nationen. Oft umfassten auch die römischen Verwaltungsgebiete mehr als eine Nationalität, und andererseits veränderten sich die Grenzen dieser Gebiete oftmals.

Vor allem can. 22 des Ökumenischen Ersten Konzils von Konstantinopel (381) garantiert die Autonomie der „Diözesen“, womit ein Begriff übernommen wird, der im römischen Recht die von Kaiser Diokletian eingerichteten weiträumigen zivilen Verwaltungseinheiten meint (gegen Ende des 4. Jahrhunderts gab es im gesamten Römischen Reich deren 15). Entsprechend diesem Konzept versteht das kirchliche Recht unter Diözesen ursprünglich weiträumige Kirchengebiete, die viele Provinzen umfassen. Die Bischöfe der fünf großen Diözesen wurden später mit dem Patriarchentitel ausgezeichnet. Der Patriarch muss jedoch die Autonomie der im römischen Recht „Eparchien“ genannten Provinzen respektieren. Der Canon bekräftigt die Entscheidungen des Ersten Nicaenums bezüglich der Behandlung der eine Kirchenprovinz betreffenden Fragen durch deren eigene Synode. Die Oberhäupter der Provinzen, nämlich die Metropolitanen, müssen immer noch von den Bischöfen der Provinz gewählt werden, dem Patriarchen aber kam das Recht zu, sie zu ordinieren (vgl. can. 28 des Konzils von Chalkedon [451]; can. 15 der I./II. Synode von Konstantinopel [861]). Deswegen werden die Beziehungen zwischen Patriarchen und Metropolitanen nach demselben Grundsatz

geregelt wie die Beziehungen zwischen Metropoliten und Bischöfen. Es ist immer dasselbe von can. 34 der Apostolischen Canones inspirierte Prinzip der Konziliarität, das die Einheit der Kirche zum Ausdruck bringt. Der Patriarch ist das Symbol und der Diener der Einheit der Patriarchalkirche, so wie der Metropolit das Symbol und der Diener der Metropolitankirche ist.

Can. 8 des Ökumenischen Konzils von Ephesus (431) bestimmt, dass jede Kirchenprovinz die alten Rechte und Gewohnheiten ungeschmälert behalten soll.

Dieser Canon bezieht sich auf die legitimen Ansprüche der Bischöfe der Kirche von Zypern gegenüber den unberechtigten Ansprüchen des Bischofs von Antiochia und bekräftigt das Prinzip der bischöflichen Synodalverfassung, das im Recht jeder Metropole, sich selbst zu regieren, zum Ausdruck kommt. Es handelt sich also nicht um eine Neuerung, sondern dieses Prinzip ist ältesten Datums und war schon in Kraft vor dem Ersten Konzil von Nicaea (325). Die ersten Ökumenischen Konzilien haben einfach nur die Einrichtung von Synoden in jeder Provinz anerkannt. Folgerichtigerweise erkennt der Canon jeder Metropole das Recht zu, gegenüber der obersten Autorität der Kirche ihre Autonomie geltend zu machen, sobald sie von irgendjemandem verletzt werden sollte.

Das Prinzip der Synodalstruktur und der *Communio* zwischen den Ortskirchen kommt vor allem bei der Einsetzung der Bischöfe zur Anwendung. Die Ordination eines Bischofs ist eine der „Fragen“, deren Lösung die Autorität eines einzelnen Bischofs überfordert und darum mehrere Bischöfe betrifft. Es geht darum, solche Hirten auszuwählen, welche die treue Übermittlung des von Christus empfangenen Glaubensgutes und Heils sichern. Can. 4 des Ersten Konzils von Nicaea (325) spricht ausdrücklich von der „Einsetzung“ (*katástasis*) der Bischöfe, welche die kanonische Wahl und die Ordination umfasst, und verpflichtet alle Bischöfe der Provinz, dabei anwesend zu sein; und der Metropolit wird verpflichtet, die von der Synode vollzogene kanonische Wahl zu bestätigen.⁸

Die echte kanonische Tradition der Ostkirchen bekräftigt das Prinzip der Synodalstruktur, die untrennbar ist von der Primatialfunktion auf verschiedenen Ebenen: Provinz, Patriarchat, Universalkirche. Zu den unterschiedlichen Typen des Primats muss folgendes vermerkt werden:

In der Ekklesiologie der orthodoxen Kirchen ist die axiomatische Formulierung „*primus inter pares*“ bekannt, wo es darum geht, die Rolle des Bischofs von Rom zu definieren. Zweifellos gibt es im sakramentalen Bereich nichts, was in der Kirche hierarchisch höher steht als das Bischofsamt. Aufgrund dessen sind alle Bischöfe „*pares*“ im Bischofsamt, und der „*primus*“ unter ihnen ist dann nur „*primus inter pares*“. Aber der Begriff „*primus*“ auf den verschiedenen Ebenen der Organisation der Kirchen ist in der Tradition der ungeteilten Kirche nicht ohne theologische und kanonische Bedeutung. Tatsächlich besitzen auch die orientalischen Patriarchen Rechte, welche die anderen Bischöfe nicht haben, und dies kommt offensichtlich nicht unmittelbar aus der *potestas ordinis*⁹, sondern gilt *iure canonico*. Die Ehrenvorrechte (*tà presveía timés*), die in der Kirche dem „*prótos*“ zuerkannt werden, wollen eine Funktion, ein Amt, einen Dienst anerkennen und bezeugen den ihnen geschuldeten Respekt.¹⁰ Wenn die mit dieser axiomatischen Formulie-

rung gemeinte Stellung dem Bischof der von Petrus und Paulus gegründeten Kirche von Rom als dem Vorsitzenden im Liebesbund aufgrund seiner *potentior principalitas*¹¹ zuerkannt wurde, wollte die Alte Kirche dem Bischof von Rom eine besondere Autorität unter den Bischöfen der Gesamtkirche zuerkennen, um die Einheit und *Communio* zu sichern. Das vor allem im Konzil um den Ersten der Bischöfe gescharte Bischofskollegium wie auch der Bischof von Rom üben beide auf zwei verschiedene Weisen dieselbe Vollmacht aus: auf kollegiale und synodale Weise oder – seitens des Bischofs von Rom – auf persönliche und primatiale Weise. Diese beiden Weisen der Ausübung der Vollmacht sind im Geist von can. 34 der Apostolischen Canones untrennbar.¹²

VI. Die Autonomie der orientalischen Kirchen innerhalb der Gesamtkirche

Das mit den Begriffen „Gesamtkirche“, „*varietas Ecclesiarum*“ samt deren Autonomie gemeinte Konzept wird in der Dogmatischen Konstitution des II. Vaticanums über die Kirche *Lumen gentium* (23d) beschrieben: „Dank der göttlichen Vorsehung aber sind die verschiedenen Kirchen, die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern eingerichtet worden sind, im Lauf der Zeiten zu einer Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen. Sie erfreuen sich unbeschadet der Einheit des Glaubens und der einen göttlichen Verfassung der Gesamtkirche ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauchs und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes. Darunter haben vorzüglich gewisse alte Patriarchalkirchen wie Stammesmütter des Glaubens andere Kirchen sozusagen als Töchter geboren, mit denen sie durch ein enges Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung von Rechten und Pflichten bis auf unsere Zeiten verbunden sind. Diese einträchtige Vielfalt der Ortskirchen zeigt in besonders hellem Licht die Katholizität der ungeteilten Kirche an.“

Dieser Text, der wegen seines Lehrgehaltes eine besondere Qualität hat, nennt in einer Anmerkung als wichtigste kanonische Quellen für die Errichtung der alten Patriarchalkirchen vor allem die Canones 6 und 7 des Ökumenischen Ersten Konzils von Nicaea (325). Es handelt sich hier um eine Einrichtung kirchlichen Rechtes, die von den ersten Ökumenischen Konzilien als rechtmäßig anerkannt worden ist. Der Konzilstext schreibt ihren Ursprung nicht einem ausdrücklichen Willensakt Christi zu, weswegen sie nicht Bestandteil der durch göttliche Stiftung gegebenen Struktur der Kirche ist; aber sie schreibt sie einer Fügung der göttlichen Vorsehung zu, die wollte, dass sie der kirchlichen *Communio* diene. Um die *Communio* auf den verschiedenen regionalen Ebenen aufrecht zu erhalten, stützt man sich im Osten wie im Westen auf Bischofssitze, die nach dem Zeugnis der Tradition von Aposteln oder einem ihrer unmittelbaren Mitarbeiter gegründet worden sind. Diese Art von Einteilung in größere oder kleinere territoriale Ein-

heiten nimmt nichts weg von der Einheit des Glaubens und von der grundlegenden durch göttliche Stiftung bestimmten Struktur der Gesamtkirche. Der Text spricht vor allem von den alten Patriarchalkirchen, ohne sich dabei ausdrücklich auf den Osten oder aber den Westen zu beziehen.

Das Dekret *Orientalium Ecclesiarum* des Zweiten Vaticanums führt zu den erwähnten feierlichen Erklärungen noch näher aus (Nr. 5): „Dieses Heilige Konzil ... erklärt feierlich: Die Kirchen des Ostens wie auch des Westens haben das volle Recht und auch die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu regieren, die sich durch ihr ehrwürdiges Alter empfehlen, den Gewohnheiten ihrer Gläubigen besser entsprechen und der Sorge um das Seelenheil angemessener erscheinen.“ Derselbe Grundsatz wird für die östlich-orthodoxen Kirchen bekräftigt, denen das Konzil ausdrücklich das Recht auf ihre innere Autonomie, d.h. das Recht, sich nach ihren eigenen disziplinären Regeln zu regieren, zuerkennt (*Unitatis redintegratio*, Nr. 16).

„Das Recht und die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu regieren“ setzt eine eigene höhere Autorität innerhalb der jeweiligen Kirchen voraus, die sowohl für die Bereiche der Legislative als auch der Administration und der Judikative zuständig ist - und zwar unbeschadet der höchsten Autorität der Kirche, die nach der katholischen Ekklesiologie vom römischen Papst und den mit ihm in Gemeinschaft lebenden Bischöfen ausgeübt wird. Das Bischofskollegium, dessen Haupt der römische Papst und dessen Mitglieder die Bischöfe sind, übt seine Vollmacht auf feierliche Weise im Ökumenischen Konzil aus. Folglich bringen „das Recht und die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu regieren“ das Recht mit sich, eigene allgemeine und besondere kanonische Normen zu haben.

All dies bedeutet, dass die Gesamtkirche in der *Communio* der verschiedenen Kirchen des Ostens und des Westens besteht, vor allem derjenigen, die von den Aposteln und ihren Nachfolgern als Mutterkirchen gegründet worden sind, die sich nach ihren eigenen Normen richten.

Während des ersten und zweiten Jahrtausends hat die Kirche Roms immer das Bewusstsein gehabt, dass ihrem Bischof, dem Nachfolger Petri, ein Dienstamt an der universalen *Communio* und der Einheit zukomme. Keine Einigkeit gibt es über den folgenden Sachverhalt: Im ersten Jahrtausend, als die Kirche noch ungeteilt war, übte der Bischof von Rom diesen seinen Dienst in dem Sinne aus, wie ihn *Unitatis redintegratio*, Nr. 14, darlegt: Ein Jahrtausend lang waren die Christen geeint „in brüderlicher Gemeinschaft des Glaubens und des sakramentalen Lebens, wobei dem römischen Stuhl mit allgemeiner Zustimmung eine Führungsrolle zukam, wenn Streitigkeiten über Glaube und Disziplin unter ihnen entstanden“. Im zweiten Jahrtausend dagegen bleibt zwar der Bischof von Rom überzeugt, aufgrund des Willens Christi das Dienstamt für die Einheit zu haben, aber die Kirche befindet sich *de facto* nicht mehr in dem Zustand, in dem sie sich im ersten Jahrtausend befunden hatte: Im zweiten Jahrtausend kam es zum bleibenden Zerbrechen der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Osten und Westen und dann im Gefolge der Reformation auch zum Zerbrechen der Gemein-

schaft zwischen der katholischen Kirche und den protestantischen Kirchen. Sofern auch der nichtkatholische Osten oder der nichtkatholische Westen das besondere Dienstant des Bischofs von Rom nicht in Zweifel ziehen mögen, tun sie dies nun aus einer anderen Situation, nämlich der Nicht-Gemeinschaft mit Rom, der tatsächlichen Trennung von Rom. Die Orientalen halten weiter fest an den Normen und der Erfahrung der ersten Konzilien: Diese sehen im Bischof von Rom den ersten Bischof innerhalb der Gesamtkirche. Die orientalischen Kirchen halten auch fest an der Einrichtung der „Pentarchie“ und an dem Ehrevorrang (*tâ presveia timés*) der großen Kirchen der christlichen Ökumene: Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem, der Patriarchalsitze und Mutterkirchen der Kirchen im Osten und im Westen. Der Bischof von Rom ist „der erste Bischof der Ordnung und der Ehrenstellung nach“. Das bringt ein Amt, eine mit Autorität und Authentizität verbundene Funktion mit sich, die als eine Diakonie auszuüben ist, als ein aufgrund des Willens Christi unersetzlicher Dienst. Das bedeutet, dass im Fall einer Wiederherstellung der vollen Communio die Kirchen, die jetzt nicht in voller Communio mit Rom leben, dem Bischof von Rom seine Funktion als „Moderator“ zuerkennen würden, wo es darum geht, die Einheit der Gesamtkirche zum Ausdruck zu bringen, sie zu hüten, zu sichern und zu kräftigen. Das Bischofskollegium der christlichen Ökumene würde seinen Zusammenhalt und seine kanonische Funktion wiedergewinnen, insbesondere wenn dieses Kollegium im Ökumenischen Konzil auf feierliche Weise seine Vollmacht über die Gesamtkirche ausübt.

Auch nach dem Zerbrechen der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Orient und Okzident hat die Kirche Roms, obwohl sie ihren Primat bekräftigte, das Prinzip der Patriarchalinstitution und der „Pentarchie“ bestätigt, indem sie die alten Privilegien der Patriarchalsitze neu bestätigte: Nach der römischen Kirche nimmt die Kirche von Konstantinopel die erste Stelle ein, die von Alexandria die zweite, die von Antiochia die dritte und die von Jerusalem die vierte, wobei die besondere Würde einer jeden gewahrt bleibt.¹³

Wir müssen noch einen wichtigen Aspekt betonen: „Der Nachfolger des Petrus, das heißt der Bischof von Rom, ‚der im Liebesbund den Vorsitz innehat‘, wie der heilige Ignatius von Antiochia es formuliert, hat seine Stelle inmitten der alten Patriarchalkirchen“¹⁴, wie sie in *Lumen gentium* Nr. 23 beschrieben sind. In der Verteidigung und Sicherung der Einheit der Gesamtkirche sieht sich der Bischof von Rom mit einem besonderen und einzigartigen Liebesdienst an diesem hohen Gut betraut, das Gegenstand des Gebetes Christi am Vorabend seines Leidens war.

In seiner Untersuchung der Autorität des Bischofs von Rom als des ersten der Patriarchen der „Pentarchie“ (Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem), wie sie während des ersten Jahrtausends galt, kommt der griechisch-orthodoxe Professor Vlassios Phidas zu dem Schluss, dass diese Autorität kein bloßer theoretischer Ehrentitel war, sondern vielmehr eine wesentliche und wirkliche kirchliche Funktion zum Dienst an der Einheit der Gesamtkirche im Glauben und in der kanonischen Ordnung.¹⁵

Schlussbemerkung

Das Zweite Vatikanische Konzil erklärt im Dekret *Unitatis redintegratio*, Nr. 16, feierlich, dass die Kirchen des Orients seit den ersten Jahrhunderten ihre eigene Disziplin befolgt haben, die von den heiligen Vätern und von den Konzilien, und zwar auch von Ökumenischen Konzilien, festgelegt worden waren. Und deswegen erklärt es, „dass die Kirchen des Orients im Bewusstsein der notwendigen Einheit der Gesamtkirche das Recht haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren, wie sie der Geistesart ihrer Gläubigen am meisten entsprechen und dem Heil der Seelen am besten dienlich sind“.

Die eine und einzige Kirche wird als identisch verstanden mit der *koinonía* und *martyría*, welche die Ortskirchen miteinander leben: im Glauben, in der Liebe, in der Hoffnung, in der Sakramentengemeinschaft, in der Gemeinschaft der unterschiedlichen Vielfalt der Charismen, in der Versöhnung, im Amt. Der, welcher diese *koinonía* und *martyría* bewirkt, ist der Geist des auferstandenen Herrn. Jede Ortskirche hat Gemeinschaft nicht nur mit den benachbarten Kirchen, sondern auch mit der Gesamtheit der Ortskirchen überall in der Welt. Alle Bischöfe sind Träger der *sollicitudo omnium Ecclesiarum* (2 Kor 11,28), insofern sie Mitglieder des Bischofskollegiums sind, das dem Apostelkollegium nachfolgt - zusammen mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger des Petrus. Diese universale Dimension ihrer *episcopé* (ihres Wächter- und Aufseheramtes) ist nicht trennbar von der besonderen, auf die ihnen anvertrauten Ämter bezogenen Dimension. Im Fall des Bischofs von Rom gewinnt die *sollicitudo omnium Ecclesiarum* eine besondere Kraft, weil sie verbunden ist mit seinem durch den Willen Christi eingerichteten Amt.

¹ *Epistula ad Smyrnaeos*, 8, 1 u. 2: PG 6, 712-713.

² Vgl. can. 12 des Ökumenischen Konzils von Chalzedon (451).

³ Vgl. can. 1 des Patriarchen Gennadios von Konstantinopel (458-475).

⁴ Irenäus von Lyon, *Adversus haereses*, I, 10, 2.

⁵ L. v. Hertling, *Communio*, Rom 1981, 5. In deutscher Fassung erschienen unter dem Titel: *Communio und Primat. Kirche und Papsttum in der christlichen Antike*, in: *Una Sancta*, Zeitschrift für interkonfessionelle Begegnung 17 (1962) 91-125. (Es handelt sich dabei um die überarbeitete Fassung einer unter demselben Titel 1943 als Band VII der „*Miscellanea Historiae Pontificiae*“, Rom, erschienenen Studie.)

⁶ Vgl. Commissione mista per il Dialogo teologico tra le Chiese cattolica ed ortodossa, Documento comune di Valamo (1988), *Il Sacramento dell'Ordine nella struttura sacramentale della Chiesa, in particolare l'importanza della successione apostolica per la santificazione e l'unità del popolo di Dio*, in: D. Salachas, *Il Dialogo teologico ufficiale tra la Chiesa cattolica-romana e la Chiesa ortodossa*, Bari 1994, 186-187.

⁷ Eusebius von Caesarea, *Historia Ecclesiastica*, V, 23, 2-3, in: *Sources Chrétiennes* (SC) 41, 66f.

⁸ Vgl. J. Gaudemet, *L'Église dans l'Empire romain*, Paris 1958, 380.

⁹ Vgl. N. Afanassief, *L'Église qui préside dans l'amour*, in: *La Primauté de Pierre dans l'Église*

orthodoxe, Neuchâtel 1960; P. Duprey, *La structure synodale de l'Église dans la théologie orientale*, in: Proche-Orient Chrétien 20 (1970) 123-145.

¹⁰ Vgl. P. Duprey, *Brèves réflexions sur l'adage „primus inter pares“*, in: Documentation catholique, 7. Januar 1973, n. 1623, 29.

¹¹ Vgl. Ignatius von Antiochia, *Epist. ad Romanos*, Intr.: SC 106-107; Irenäus von Lyon, *Adversus haereses*, III, 3, 2: SC 211, 32-33.

¹² AaO. 30.

¹³ Vgl. IV. Laterankonzil (1215), Konstitution Nr. 5; Konzil von Florenz (sessio VI, 6. Juli 1439).

¹⁴ Vgl. *Allocuzione di Giovanni Paolo II all'Assemblea Plenaria della Commissione per la Revisione del Codice di diritto canonico orientale*, in: L'Osservatore Romano, 13. November 1988.

¹⁵ V. Phidas, *Primus inter pares*, in: Kanon 11 (1989) 184f.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Der Vorrang der Wort-Gottes- Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie vor der Lehre

Hans-Joachim Schulz

Einleitung: Glaubensbekenntnis oder Dogma?

Dem Pontifikat Johannes Pauls II. blieb es vorbehalten, den Bereich der kirchlichen Glaubenslehre, die für definitiv unkorrigierbar zu halten ist, auch auf Fragen sekundärer Traditionsauslegung auszudehnen, also über die Lehrentscheidungen der Ökumenischen Konzilien und der päpstlichen Ex-Cathedra-Entscheidungen hinaus, die zuvor schon als unfehlbar galten. So will es das *Motu proprio*¹ „*Ad tuendam fidem*“ vom 18. 5. 1998, das (unter Einschärfung eines Reskripts vom 18.9.1989) „den religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes“ auch für die Traditionslehren fordert, die vom Papst oder vom Kollegium der Bischöfe in Ausübung ihres authentischen Lehramtes eingeschärft wurden. Von nun an haben sich Personen, die ein kirchliches Amt übernehmen, im Rahmen der *Professio fidei* (= Glaubensbekenntnis), und zwar im Anschluss an das nizänisch-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis, ausdrücklich auch auf solche Lehren zu verpflichten.